

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 13.10.2009

### **Inklusion behinderter Schüler**

Die Inklusion von behinderten Schülern in die Regelschule wird inzwischen auch von der Staatsregierung gefordert.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. Wie sind die Regeln für die Aufnahme von behinderten Schülern in die Regelschule
  - a) in Gymnasien?
  - b) in der Realschule?
  - c) in der Hauptschule?
  - d) in der Grundschule?
2. Um wie viele Stunden erhöht sich das Lehrerbudget für den Fall eines behinderten Schülers in der Klasse?
3. Wie hoch darf die Klassenstärke jeweils sein?
4. Ab welcher Klassenstärke wird bei Anwesenheit behinderter Schüler die Klasse geteilt?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

vom 23.11.2009

Zu 1.:

Hinsichtlich der Förderortentscheidung allgemeine Schule oder Förderschule gelten die Regelungen des Art. 41 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen der einzelnen Schulordnungen, einschließlich der geltenden Übertrittsregelungen (vgl. §§ 29 ff. Volksschulordnung, §§ 26 ff. Realschulordnung und §§ 26 ff. Gymnasialschulordnung).

Zu 2.:

#### Realschulen und Gymnasien:

Besucht eine Schülerin oder ein Schüler mit Behinderung eine staatliche Realschule oder ein staatliches Gymnasium, so erhält die Schule im Rahmen ihrer Aufgabe zur sonderpädagogischen Förderung von Schülern (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayEUG) je nach der Intensität des zusätzlichen Betreuungsaufwandes einen Budgetzuschlag von bis zu 3 Lehrerwochenstunden je Schülerin bzw. je Schüler mit Behinderung. Die Budgetstunden dienen auch der Umsetzung

des Nachteilsausgleichs. Die Anzahl der Budgetstunden wird in Abstimmung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst der Förderschule festgelegt; diese Praxis hat sich an den Gymnasien bereits bewährt und soll auf die Realschulen ausgedehnt werden.

#### Grund- und Hauptschule:

Die Zuweisung des Lehrerstundenbudgets erfolgt unabhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung. Bei der Zuweisung der Lehrerstunden für den besonderen Unterricht (Stunden zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften und zur individuellen Förderung) haben die staatlichen Schulämter jedoch die Möglichkeit, einen speziellen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung durch die Zuweisung zusätzlicher Lehrerstunden sowie den Einsatz von Förderlehrern besonders zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die Schulen im Rahmen ihrer Aufgabe zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt.

Zu 3. und 4.:

#### Gymnasium:

Die Klassenbildungsrichtlinien an den Gymnasien wurden vor mehreren Jahren durch die sogenannte Budgetierung ersetzt, d. h., allen Gymnasien steht nach einheitlichem Berechnungsmodus ausschließlich in Abhängigkeit der Schülerzahl ein Gesamtbudget (für Pflichtunterricht, Wahlunterricht, Kurse der Oberstufe) an Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Die Einrichtung bzw. Teilung von Klassen, Kursen, Wahlunterrichtsangeboten usw. wird unter Abwägung aller pädagogischen Gesichtspunkte eigenverantwortlich von den Schulleitungen vorgenommen.

Bei der Bemessung des Budgets konnte durch zusätzliche Ressourcen erreicht werden, dass inzwischen Klassen mit mehr als 33 Schülern nur in begründeten Ausnahmefällen eingerichtet werden müssen und bereits häufig 32 Schüler als Obergrenze bei der Klassenbildung eingehalten werden können. Die für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung über das reguläre Budget hinaus zur Verfügung gestellten Stunden werden vornehmlich zur Einrichtung individueller Förderangebote oder zur Teilung der Lerngruppe in bestimmten Fächern (z. B. Fremdsprache bei Schwerhörigkeit des Schülers) genutzt.

#### Realschule:

Grundsätzlich beträgt an staatlichen Realschulen im Schuljahr 2009/10 die Höchstgrenze für die Klassenstärke 33 Schülerinnen und Schüler.

Erfreulicherweise konnte der Durchschnitt der Klassenfrequenz an bayerischen staatlichen Realschulen in den letzten Jahren von 28,8 (Schuljahr 2006/07) auf 27,3 (Schuljahr 2009/10) kontinuierlich gesenkt werden.

Im Zuge der Einführung der Budgetierung und der damit einhergehenden weiteren Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen vor Ort obliegt die Klassenbildung allein der Schulleitung. So kann die Schulleitung – unter der Berücksichtigung des der Schule zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets an Lehrerwochenstunden – flexibel auf spezielle Gegebenheiten reagieren. Eine Klasse, in der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung unterrichtet werden, kann daher durchaus mit einer niedrigeren Klassenfrequenz gebildet werden, wenn die örtlichen Rahmenbedingungen (vorhandene Klassenräume, Wahlpflichtfächergruppenwahlverhalten, usw.) dies zulassen.

**Grund- und Hauptschule:**

Die Richtlinien zur Klassenbildung im Schuljahr 2009/10 sehen für die Klassen in Jahrgangsstufe 1 eine Höchstschülerzahl von 29 vor. Für alle übrigen Jahrgangsstufen gilt die Klassenhöchstschülerzahl 30. Für Klassen mit einem Migrationsanteil von mehr als 50 % liegt die Höchstschülerzahl bei 25.

Die staatlichen Schulämter achten in den Fällen, in denen zwei oder mehr Klassen pro Jahrgangsstufe gebildet werden können, darauf, dass die Schülerzahl der Klasse, die von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung besucht wird, eine geringere Schülerzahl aufweist als die jeweiligen Parallelklassen.